

Zeitschrift: Bremgarter Neujahrsblätter

Herausgeber: Schodoler-Gesellschaft

Band: - (1978)

Artikel: 1834 vor dem Bezirksamt Bremgarten : der Waldbrand von Berikon und seine heimatlosen Verursacher

Autor: Wullschleger, Erwin

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-965153>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

1834 vor dem Bezirksamt Bremgarten:

Der Waldbrand von Berikon und seine heimatlosen Verursacher

VON ERWIN WULLSCHLEGER

I.

Beim Durchstöbern von alten Forstakten des aargauischen Staatsarchives stiess der Verfasser auf ein kleines Heft, betitelt «*Waldbrand Berikon 1834*». (1) Zunächst schien es sich um die Darstellung eines grossen Waldschadens, einer wahren Katastrophe zu handeln; bald zeigte sich aber, dass die Sache von geringer forstlicher Bedeutung war. Dagegen weckte das Schicksal der Verursacher des Waldbrandes — einer heimatlosen Familie —, wie es sich aus dem bei den Akten liegenden Verhörprotokoll herauslesen liess, je länger umso mehr sein teilnehmendes Interesse.

II.

Lassen wir die Akten sprechen, ohne Zufügung oder Weglassung. Am 25. März 1834 schrieb der Gemeinderat Berikon dem Bezirksamt zur Weiterleitung an die Regierung.

«Die Ortsvorsteher daselbst an die hohe Regierung des Kantons Aargau

Hochgeachteter Herr Landammann!

Hochgeachtete Herren Regierungs-Räthe!

Leider hat die Vorsehung unserer Gemeinde durch eines ihrer Elemente schwer ergriffen, so dass auch noch unsere spä-

ten Nachkommen das uns betroffene Unglück zu sehr fühlen werden. Durch dieses unglückliche Ereignis, welches hiernach getreulich mit aller Wahrheit angeführt wird, sind wir gedrungen, Hochdieselben namens unserer Gemeinde mit gegenwärtiger Bitte zu belästigen; und wir glauben es umso eher wagen zu dürfen, Hochdero Güte in Anspruch zu nehmen, da wir von Ihrer Grossmuth, welche keinen Bittenden zurückweist, überzeugt sind.

Eine umständliche Darstellung des uns betroffenen Unfalls wird Hochdenselben nicht zu lästig fallen, sondern vielmehr Bedauern erregen und Ihre Herzen zur Entsprechung unserer Bitte öffnen.

Freytags den 21. dies (März), Nachmittags ungefehr um 2 Uhr, entstuhnd in unserem Gemeindwalde, Grosshau genannt, ein furchtbarer Brand, welcher innert 3 oder 4 Stunden einen grossen Theil dieses Waldes, wenn auch nicht gänzlich verzehrte, doch die jungen emporstrebenden Tannen u(nd) Laubholz gänzlich verdarb. Wären nicht (recht)zeitiger einige muthvolle Männer aus dem NachbarKanton Zürich, die uns dann von diesem traurigen Ereignis Nachricht gaben, zum Löschen herbeigeeilt, so wäre dann, nur eine Stunde später, unsere ganze Waldung vom Feuer u(nd) Flammen gänzlich verzehrt worden. Nur mit äusserster Mühe und vereinten Kräften unserer ganzen Bürgerschaft konnte endlich dem Feuer mit genauer Noth Einhalt gethan werden.

Dieser Brand entstund durch Bosheit oder Verwahrlosung einer VagabundenFamilie, die in diesem Walde ihr Lager aufgeschlagen hatte. Dieses ist nun die Geschichte dieses unglücklichen verhängnisvollen Tages, welche unserer Gemeinde einen unersezlichen Schaden zufügte, indem die Flamme den schönsten gedeihlichsten Theil des Waldes verzehrte, ja der Schaden ist für die Zukunft nicht zu berechnen, welcher schon für die Gegenwart (sich) auf mehrere tausend Franken beläuft.

Bedenken Sie nun Hochgeachte Herren! in welche Verlegenheit u(nd) Bestürzung wir gekommen sind, da unsere ohnehin schon holzdürftige Gemeinde noch dürftiger geworden ist, u(nd) zwar mitten in einem Zeitalter, wo die ärmeren Familien u(nd) mithin auch mit diesen ihre Bedürfnisse (sich) jährlich mehren. Mehrere Umstände, die freilich über diese traurige Geschichte noch mehr Aufschluss geben würden, umgehen wir stillschweigend, um Hochdieselben nicht zu sehr, unbescheiden zu belästigen.

Schliesslich nehmen wir die Freyheit, folgende Bitte an Hochdieselben zu stellen:

Sie möchten die Güte und Grossmuth haben, unsere schwer getroffene niedergebeugte Gemeinde mit einer Beisteuer aufzuhelfen.

Wogegen wir Sie, Namens unserer gesammten Bürgerschaft bitten, die Versicherung unserer vollkommensten Hochachtung u(nd) Ergebenheit zu genehmigen

Namens der Bürgerschaft

*Der Gemeindeammann: Welti,
Die Miträthe: B. Koch, Sl. Irniger,
Michel Welti, Gedschreiber.»*

Einen Tag später erstattete das Bezirksamt Bremgarten der Regierung seinen Bericht über den Vorfall. Beigelegt wurden die Verhörprotokolle mit der Verfügung, dem Entscheid, sowie das vorerwähnte Gesuch des Gemeinderates Berikon.

«26. März 1834

Der Amtmann des Bezirks Bremgarten an Tit. Landammann und Kleinen Rath des Kantons Aargau

Hochgeachtete Herren!

Die Gemeinde Berikon hat den 21. dies (März) in ihrer an

der Grenze des Kantons Zürich liegenden Gemeindewaldung, genannt Grosshau, ein Brandunglück erlitten, das durch eine vagirende heimathlose Familie verursacht worden. Von diesem Vorfall erhielt ich erst den folgenden Tag, Nachmittags von dem Gemeinderath Anzeige, welcher mir zugleich diese gefänglich eingezogene Vagabunden-Familie zur weiteren Verfügung zuführen liess. Meine Aufgabe mit diesen Leuten war nun zu untersuchen, ob denselben eine strafbare Handlung zur Last falle, oder ob der Brand in einem blosen Ungefaehr oder Zufall seinen Grund habe.

Das Verhörprotokoll, welches ich zu Hochdero gefälligen Einsicht mitfolgen lasse, bietet das Ergebnis dar, dass der letztere Fall vorhanden ist, mithin auch kein Grund zur ferneren Gefangenhaltung der aus einem Manne (vorgeblich Fidel Bohni) seinem Weibe und drei Kindern bestehenden heimathlosen Familie habe.

Den Herrn Forstinspektor habe ich ersucht, den Brandplatz in Augenschein zu nehmen um sich in Stand zu stellen, Hochdenselben, erforderlichen Falls, über den angerichteten Schaden einen umständlichen Bericht zu erstatten.

Meinem beiliegenden Berichte füge ich eine mir zu Hochdero Handen heute eingekommene Bitte der Gemeinde Berikon um eine Beisteuer bei. Ich habe die Ehre, Sie Hochgeachte Herren! meiner vollkommenen Hochachtung zu versichern

Der Bezirksamtmann: J. Seiler»

*«Aktum vor Bezirksamt Bremgarten, den 24ten Merz 1834,
3 Uhr Nachmittags*

Praeliminaria

Von dem e(brenwerten) Gemeinderath von Berikon gelangte die schriftliche Anzeige an das Bezirksamt Bremgarten, dass den 21. laufenden Monats (März) Nachmittags ungefehr um 2 Uhr der dortige Gemeindwald, Grosshau genannt, an der

Grenze des Kantons Zürich gelegen, vom Feuer ergriffen worden, wodurch der Gemeinde ein unberechenbarer Schaden entstanden seye. Dieser Brand seye durch die Bosheit oder Wahrlosigkeit einiger Vagabunden verursacht worden, welche sich in dieser Waldung gelagert, nach Entstehung des Brandes aber nach dem Kanton Zürich geflüchtet haben, wo sie erwischt, verhaftet und an die Grenze unseres Kantons geführt, sodann von der Ortspolizei von Berikon übernommen und mit obiger Anzeige dem Bezirksamt Bremgarten zur weiteren Verfügung zugeführt worden.

Infolge dieser Anzeige sah sich das Bezirksamt veranlasst, über den Vorfall eine genaue Untersuchung vorzunehmen, vorzüglich auszumitteln, ob diessfalls eine strafbare Handlung stattgefunden habe oder durch blossen Zufall das Uebel entstanden seye.

Mit der gefänglich eingezogenen Vagabunden-Familie, bestehend aus einem Mann, einem Weibe und drei kleinen Kindern, wurden demnach folgende Verhöre aufgenommen:

Verhör

mit Fidel Bohni, heimathlos, Ehemann und Vater der inhaftierten Vagabunden-Familie

1

Wie heisset Ihr?

Fidel Bohni.

2

Woher?

Heimathlos.

3

Wie alt?

Seit dem zweiten Franzosenkrieg, ich habe keinen Tauf-schein, der Feldpater hat mich getauft.

4

Wo seyd Ihr geboren worden?

Das kann ich nicht sagen, ob in der Schweiz, in Frankreich oder in Oesterreich.

5

In welchem Jahre seyd Ihr geboren?

In dem Jahrgange, da die Franzosen in die Schweiz gekommen (1798?).

6

Wie wisset Ihr diesen Umstand?

Der alte Mann, der mich erzogen hat, sagte mir dieses.

7

Wie heisst dieser alte Mann, woher ist er und wo befindet er sich gegenwärtig?

Michael Lindenmüller aus dem Appenzellerland, welcher nun mit Tod abgegangen.

8

Wo hat Euch derselbe aufgezogen?

Bald da, bald dort; im Appenzellerland, in der March, Kts Schwyz, auch im Kanton Zug und in mehreren andern Kantonen.

9

Welchen Beruf hatte dieser Michael Lindenmüller?

Zeinen- und Korbmacher.

10

In welchen Ortschaften habet Ihr Euch am längsten aufgehalten?

Man hat uns in keiner Gemeinde lange sitzen lassen, weil wir keine Schriften haben.

11

Seid Ihr ledig oder verheiratet?

Verheiratet.

12

Mit wem?

Mit der Franziska Pfäffin, ebenfalls heimathlos.

13

Wann und wo habet Ihr Euch copulieren lassen?

Vor 10 Jahren in «Samithor», Kantons Tessin (San Vitore, GR), von dasigem Geistlichen.

14

Habet Ihr auch Kinder?

Drei.

15

Durch welche Mittel erhaltet Ihr Euch und eure Kinder?

Mit Zeinenmachen und mit Korbmachen.

16

Wie alt sind eure Kinder?

Das älteste 9, das zweitälteste 4 Jahre und das jüngste 2 Jahre alt.

17

Wo sind diese Kinder geboren und getauft worden?

Das älteste, *Margaritha*, in der March, Kts Schwyz, auf einem Hofe, genannt Engi, geboren, und in der Kirche, genannt Feusisberg, getauft.

Das zweitälteste, *Maria*, im Kanton Zürich, ebenfalls auf einem Hof, genannt «Mohlhäuser» geboren und in Galingen Grossherzogthum Baden, getauft.

Das jüngste Kind, *Maria Anna Kreszentia* im Kanton Zug auf dem Hofe «Uttigen» geboren und in der Pfarrkirche zu Baar getauft.

18

Seyd Ihr schon in Verhaft gewesen?

Nein.

19

Kennt Ihr die Ursachen eurer dermaligen Anhaltung?

Ja ich weiss es, wegen dem Brande im Wald, an dem ich ganz unschuldig bin. Wir sind nemlich aus dem Kanton Zug durch den Kanton Zürich herunterkommend, letzten Donnerstag (den 20. dies) (März) auf dem Friedlisberg, hiesigen Kantons übernachtet. Da der Hausmeister uns ungern, jedoch aus Mitleid für unsere kleinen Kinder in sein Haus aufnahm, mussten wir Freitag morgens in aller Früh weiters ziehen. In dem betreffenden Walde der Gemeinde Berikon lagerten wir uns, und da wir Hunger hatten, machte ich zum Kochen ein Feuer an. Ich ging vom Feuer weg um in einem Tobel unten, aus einem dort fliesenden Bächli, Wasser zu holen. Währenddem ich mit dem Wasser zurückkehren wollte, kam mir mein anderältestes Kind, Marili, jammernd entgegen gesprungen und konnte vor Aengsten nicht sagen, was begegnet seye. Darauf kam das älteste Kind herzspringen, und sagte, dass das Marili aus dem Feuer Glüthe genommen und ins Gras gelegt habe, wodurch der Wald angekommen seye.

20

Wo hat sich während diesem Vorfall Eure Frau befunden?

Zwischen Schlieren und Altstätten. Auf einem Hofe holte sie unseren Korb, worin sich Kinderzeug und ein altes Bett befand.

21

Wann seyd Ihr auf bemeldtem Platz angekommen?

Am Morgen bei Zeiten, es mag um 8 Uhr herum gewesen sein.

22

Um welche Zeit habet Ihr das Feuer angemacht?

Gleich nachdem wir auf dem Platz angekommen. Es war kalt und ich musste den Kindern ein Feuer machen.

23

Um welche Zeit ist der Wald von eurem Feuer angegriffen worden?

Das kann ich nicht sagen, es mag ungefähr 1 Uhr Nachmittags gewesen sein.

24

Um welche Zeit hat sich eure Frau wegbegeben?

Gleich wie wir auf den Platz gekommen sind.

25

Wann ist sie zurückgekehrt?

Zu mir und meinen Kindern ist sie auf den Platz nicht mehr gekommen. Denn in völligen Aengsten und auf das Geschrei meiner Kinder «wir wollen auch zur Mutter, wir wollen auch zur Mutter» habe ich mein verbranntes Zeug zusammengepackt und bin mit ihnen auf und davon.

26

Wohin seyd Ihr dann gegangen?

In den Kanton Zürich nach Uetikon.

27

Wo habet Ihr eure Frau wieder angetroffen?

Unter Uetikon ist sie mit zwei Männern gekommen, welche sie arretiert hatten.

28

Was habet Ihr gethan um das Waldfeuer zu löschen?

Ich habe freilich wollen löschen und daher einen Ast gebrochen und mit demselben auf das Feuer zugeschlagen; allein ich wurde demselben nicht mehr Meister und in den Aengsten bemerkte ich nicht einmal dass mein Zeug brennen thut.

29

Was ist Euch verbrannt?

Mir sind zwei paar Hosen, Hemden, Bett und Bettzeug mehr und weniger bei diesem Brand zugrunde gegangen.

30

Wo habet Ihr diese Effekten?

Bei uns im Arreste. Sie können noch alles sehen. Das Kindsbett hingegen ist ganz verbrannt.

31

Warum hat Euer Kind, das Marili, Glüthe aus dem Feuer genommen und ins Gras gelegt?

Ja ich bin nicht dabei gewesen, sonst hätte ich es nicht geschehen lassen. Ich gehe sorgfältig mit dem Feuer um, und lösche solches jedesmal, wenn ich ein(en) Platz verlasse. So etwas ist mir noch nie begegnet.

32

In welchem Hause auf dem Friedlisberg seyd Ihr übernachtet?

Bei dem Zeinenmacher in dem neuen Häusli, er hat uns aber nicht aufnehmen wollen, da sagte ich, ich könne doch nicht mit den Kindern auf der Gass übernachten.

33

Wie oft seyd Ihr schon in hiesigem Kanton gewesen?

Vor zwei oder drei Jahren bin ich in Jonen angehalten, dem hiesigen Oberamt zugeführt und von diesem wieder zurück über die Grenze geschickt worden.

34

Habet Ihr diesem Verhöre noch etwas beizufügen?

Weiter nichts, als dass ich die Wahrheit meiner Aussage mit einem körperlichen Eide bestätigen dürfte. Es ist mir sehr leid, dass dieses Uebel durch uns entstanden.

Abgelesen und bestätigt. Des Schreibens unkundig unterzeichnet sich Arrestant mit einem Kreuz.

Die Aechtheit dieses Handzeichnens beurkundet

*Der Bezirksamtmann: J. Seiler
Der Amtsschreiber: Schweizer.*

Verhör
mit der Ehefrau des vorbemelten Fidel Bohni

1

Wie heisset Ihr, woher, wie alt, welcher Religion u.s.w.?

Franziska Pfäffin, Ehefrau des Fidel Bohni, gegen 30 Jahr alt, Heimathlos, Katholischer Religion, Mutter von drei Kindern.

2

Wo seyd Ihr copuliert worden?

In St. Viktor, Kantons Tessin, vor 9 Jahren.

3

Wo sind eure drei Kinder zur Welt gekommen und getauft worden?

Das Grösste auf dem Feusisberg Kts Schwyz; das Mittlere in Moohl, Kts Zürich geboren und in Galingen getauft, und das Kleinste in Baar.

4

In welchen Ortschaften habet Ihr Euch die längste Zeit aufgehalten?

Das(s) Gott erbarm! bald da bald dort; man lässt unserein nie zu lange an einem Orte.

5

Womit erhaltet sich euere Familie?

Mit Zeinenmachen und mit Wannenfliken. Ich kann auch lismen und Tragring machen.

6

Seyd Ihr auch schon in Verhaft gewesen?

Nein anders nicht, als dass wir durch Landjäger hin und her geführt.

7

Wann seyd Ihr in hiesigen Kanton gekommen und woher?

Vom Zugerbiet durchs Zürichgebiet herunter letzten

Donnerstag Nachts. Ob Rudolfstetten auf dem Berge ist ein kleines Dorf (Friedlisberg) wo wir in einem kleinen Häuschen übernachteten.

8

Wann und wohin seyd Ihr von diesem Orte?

Am Morgen früh sind wir in «sell (jenes) Wäldli» gegangen. Ich aber bin gleich fortgegangen nach einem alten Häusli zwischen Schlieren und Altstätten, Kts Zürich, wo ich alte Hudeln «s(o)w(ie) Kindswaar» zu liegen hatte, das ich holen wollte.

9

In welches Wäldli seyd Ihr vom Friedlisberg her gegangen?

Sie sagen es gehöre nach Ber(i)ken es ist an der Grenze des Kantons Zürich.

10

Wann seyd Ihr dorthin von dem angegebenen Orte zwischen Schlieren und Altstätten zurück gekehrt?

Um 12 Uhr bin ich noch in Urdorf gewesen, wo ich eine dike (saure) Milch genossen. Und als ich zurück zu meinem Manne kehren wollte und gegen den benannten Platz zu kam, sah ich denselben nicht mehr und keines meiner Kinder, hingegen sah ich das Gras brennen und BettFedern herum liegen.

11

Wer befand sich auf dem Platze als Ihr dort angekommen?

Niemand; bald darauf hingegen kamen die Züribieter herauf. Der Wald wäre nicht angekommen, wenn die Kinder nicht gewesen wären.

12

Welche Kinder sind Ursache dieses Brandunglücks?

Von meinen das ander Kleinsten.

13

Wie wisst Ihr das?

Der Mann hat es mir gesagt, und das kleine Meiteli, welches ich ausgefragt, wie es es gemacht hat.

14

Wie hat dieses Kind den Brand verursacht?

So wie mir dasselbe und das Aeltere sagte, wollte jenes in Abwesenheit des Vaters das beinahe ausgelöschene Feuer wieder anfachen, wodurch das Gras angekommen und durch den Wind schnell um sich gegriffen hat. Die Kinder sowohl als auch später der Vater wollten löschen, waren es aber nicht mehr im Stande. Dabei ist unser Bettzeug, Hosen vom Mann, und Hemden von ihm und mir, verbranndt.

15

Wo seyd Ihr wieder zu euerem Manne gekommen?

Wo man gegen Uetikon hinaufgeht. Es waren drei Männer bei mir die mich wegen diesem Waldbrand arretirt haben.

Abgelesen und bestätigt. Des Schreibens unkundig unterzeichnet sich Franziska Boni, geb. Pfäffin mit einem Kreuz.

Die Aechtheit vorstehenden Handzeichens beurkundet

*Der Bezirksamtmann: J. Seiler
Der Amtsschreiber: Schweizer.*

Nach diesen beiden Verhören wurde auch das älteste Kind der Familie Bohni, mit Name Margaritha Bohni, 9 Jahre (alt), über den Vorfall, so gut es das Alter dieses Kindes erlaubt, summarisch einvernommen; welches mit kindlicher Naivetät das gleiche deponierte, was die vorbemelten übereinstimmenden Aussagen seiner Eltern lauten, nemlich, dass das zweit älteste vier Jahr alte Kind, Maria Bohni, das beinahe ausgelöschene

Feuer wieder habe anfachen wollen, wodurch Glüthe in das Grass gefallen seyen, welches sich sogleich entzündet und den Brand verursacht habe.

*Der Bezirksamtmann: J. Seiler
Der Amtsschreiber: Schweizer.*

«Verfügung (Des Bezirksamtes)

Da sich aus der vorstehenden Untersuchung ergibt, dass dem durch die heimathlose Familie Bohni verursachten Brände des Gemeindewaldes von Berikon keine boshaftes Handlung zum Grunde liegt, mithin kein Kriminalverbrechen vorhanden ist; und der § 22 des Forstfrevel-Gesetzes vom 17. Mai 1805, welcher vorschreibt, dass wer in den Wäldern ohne Erlaubnis eine Brandstätte errichtet, zehn Franken Buss bezahle, in concretem Falle nicht angewendet werden kann, indem die von der Polizei aller Staaten verfolgten unglücklichen Heimathlosen genöthigt sind, zur Erhaltung ihres Lebens an verborgenen Orten, namentlich in Wäldern, Feuer anzumachen, — so wurde bezirksamtlich verfügt, die gefänglich eingezogene Familie Bohni wieder in Freiheit zu setzen und dahn zurückführen zu lassen, wo selbe den Kanton Aargau betreten hat, und zwar sobald es die Gesundheitsumstände des einen Kindes dieser Familie, welches seit der Verhaftung erkrankte und ärztlich besorgt wird, die daherige Weiterbrungung möglich machen.

Der Bezirksamtmann: J. Seiler»

Dem Aktenbündel eingehetzt ist der forstamtliche Bericht des für den Bezirk Bremgarten zuständigen Forstinspektors — heute wäre es der Kreisoberförster —, enthaltend eine Beschreibung des Schadenbildes, eine Schadenbewertung sowie Anweisungen über die Behebung des Waldschadens.

«Sarmenstorf den 14. May 1834.
Der Forstinspektor (des Bezirkes Bremgarten) an das Tit.
Bezirksamt Bremgarten.

Hochgeehrter Herr!

Auf Ihre Anzeige, dass am 21. März abhin die Gemeinde Berikon in ihrer an der Grenze des Kantons Zürich gelegenen Gemeindewaldung ein Brandunglück erlitten habe, welches durch die Brandstätte einer Vagabunden-Familie verursacht worden sey; besichtigte ich den 8. v. M. (April) die bemeldte Stelle im Beyseyn dreyer Gemeindräthe von Berikon, und gebe mir nun die Ehre, Ihnen hierüber folgenden Bericht zu erstatten.

Nördlich von Berikon auf dem Rücken des Hasenbergs zieht sich die der Gemeinde Berikon angehörende Waldung, der Grosshau genannt, von Friedlisberg bey Rudolfstätten gegen Lieli hin. Es findet sich in derselben keine reine Betriebsart, sondern Hochwaldungen wechseln mit Nieder- und Mittelwaldungen. Derjenige Theil des benannten Grosshaues, der vom Feuer ergriffen worden, neigt sich nördlich dem Limmatthale zu, liegt hart an der Kantonsgrenze, ist grösstentheils mit jungen 10jährigen Tännchen bestanden; dieselben bilden jedoch kein förmliches Dickicht, sondern stehen mehrtheils horstweise gruppiert; zwischen diesen Gruppen und zum Theil auch in denselben bedeckt den Boden ein dicker Filz, der sich bey der damals trockenen Witterung und gänzlichen Dörre des Grases leicht entzündete und das Feuer behend weiter und selbst in die Aeste der Tännchen trug. Ein Waldweg setzte glücklicher Weise dem einwärts dringenden und dem grösseren Schutze (Bestand) sich nähernden Brände eine Grenze, die derselbe nur an einem einzigen Orte überschritt und noch einen kleinen Streifen weiter hinein verwüstete, aber nicht mehr in die Aeste stieg, und dann allmählig ausstarb. Die Grösse der Brandstätte beträgt bey 5 Jucharten (= 1.8 ha).

Das Feuer war von doppelter Art, es war ein sogenanntes Boden- oder Lauffeuer und zugleich ein Gipelfeuer. Wenn der junge Tannenschutz schon sehr stark durch das Bodenfeuer litt, weil die noch nicht korkartig gewordene äussere Rinde der Stämmchen nicht verhindern konnte, dass die Hitze nicht bis auf die Saphaut drang, so wurde derselbe durch das Gipelfeuer, das alle Belaubung absengte, vollends zerstört. Weil daher an den ferneren Wachsthum dieser versengten Tännchen nicht mehr zu denken war, forderte ich schon unterm 16. v. M. (April) den Gemeindrath Berikon auf, alles vom Brände ergriffene Holz, mit Ausnahme desjenigen Laubholzes, das U(nter)Berikon angehört, nicht bedeutend geschädigt ist, und an dessen ferneren Wachsthume ich gar nicht zweifle, unverzüglich abzuholzen, damit das zum Stockausschlag fähige Holz wieder ausschlagen und die leer gebliebenen Plätze durch Besamung oder Anpflanzung wieder begrünt werden könnten.

In Würdigung des durch bemeldten Brand entstandenen Schadens für die Ortschaft Ob.(er) Berikon darf angenommen werden, dass das Holz auf einer bey 5 Jucharten haltenden Fläche auf 10 Jahre im Wachsthum zurückgesetzt, und somit der Boden auf so lange Zeit ein todtes Cap.(ital) geworden. Den Werth einer Jucharten dasigen Waldbodens schätze ich zu 160 Frk. Wird der Zins von dem Cap.(ital) von $5 \times 160 = 800$ Frk. nur zu 4 % angenommen, so beträgt der Schaden für ein Jahr $800 \times 4 : 100 = 32$ Frk., für 10 Jahre 320 Frk.

Der Werth des bereits vorhandenen Holzes kann nicht in Rechnung gebracht werden, es lohnt sich kaum die Mühe für das Abhauen desselben. Man hat zwey Mittel, die Fläche wieder zu begrünen, entweder durch die Ansaat oder aber durch die Anpflanzung. Das erstere Mittel ist etwas wohlfeiler, das zweite aber weit sicherer. Da die Ortschaft Ob(er) Berikon weder mit Holzsaamen versehen ist, noch die bey der Ansaat zu beachtenden Regeln kennt, hingegen Pflanzlinge in anderen

Häuen, wo sie überflüssig stehen, genug finden wird; so müsste ich die letztere Art der ersten vorziehen. Werden die Pflänzlinge nach gleichseitigen Rechtecken in Entferungen von 4 Fuss (= 1.2 m) ausgepflanzt, so bedarf es 12,500 Setzlinge; das Verpflanzen derselben würde 6 Arbeiter 10 Tage lang beschäftigen. Wenn einem Arbeiter per Tag 6 Batzen bestimmt wird, so belaufen sich die Anpflanzungskosten für die ganze Fläche auf 36 Frk. Der Werth der Setzlinge wird nicht in Rechnung gebracht, weil man annehmen kann, dass dieselben aus anderen Beständen ohne Nachtheil für die letzteren ausgehoben werden können.

Der Gesamtschaden, welchen die Ortschaft Ob(er) Berikon erlitten, beträgt demnach 356 Frk.

Der Ortschaft Unt.-Berikon ist hieraus kein Schaden entstanden. Wenn auch etwa ½ Jucharten des angrenzenden, nur durch einen Graben getrennten Laubholzbodens ergriffen worden, so verzehrte das Feuer nur das um die Wurzelstöcke wuchernde Gras und beschädigte die Laubholztriebe nicht im geringsten.

Genehmigen Sie die Versicherung meiner wahren Hochschätzung

Der Forstinspektor: J. P. Baur.»

Zum Schluss folgt die knapp formulierte Anweisung des Regierungsrates an das Bezirksamt, wie das Unterstützungsge-
suech des Gemeinderates Berikon zu erledigen sei.

«20. Mai 1834

Der Regierungsrath an das Bezirksamt Bremgarten.

*Dass wir Uns bei der Geringfügigkeit des Betrages des durch den letzten Waldbrand zu Berikon verursachten Schadens nicht bewogen gefunden, dem Unterstützungsge-
suech der Gemeinde zu entsprechen, wollen Sie derselben anzeigen.»*

III

Zu dieser aktenmässigen Darstellung des Waldbrandes seien einige erläuternde Betrachtungen angefügt, zunächst in forstlicher Hinsicht, sodann soll kurz auch auf die soziale Seite eingegangen werden.

Vergleicht man das Gesuch des Gemeinderates Berikon um Zusprechung einer Beisteuer zum Brandschaden mit dem Bericht des Forstinspektors, so fällt der Widerspruch in der Beurteilung des Schadenausmasses auf. Offensichtlich übertrieb der Gemeinderat. Weder die Grösse der Brandfläche im Halte von ungefähr 1.8 ha, noch der Wert der verbrannten Bäume und die Kosten der Wiederherstellung des Bestandes waren — auch nach den damaligen Massstäben — eine so schlimme Sache. Von den nach der Meinung des Gemeinderates mehreren tausend Franken Schaden blieben schliesslich die Fr. 356.— stehen, und das wohl mit Zustimmung der den Forstinspektor bei der Abschätzung begleitenden Gemeinderäte. Aber wenn von der sparsamen Regierung eine Unterstützung erhältlich gemacht werden wollte, musste man eben nötlich schreiben und genügend dick auftragen. Es hat dann gleichwohl nichts genützt.

Bezirksamtmann Josef Seiler trat der Angelegenheit sachlich, mit der gebotenen Zurückhaltung eines erfahrenen regierungsrätslichen Statthalters gegenüber. Die «*Vagabundenfamilie*» wurde anständig behandelt; in den Verhörprotokollen und vor allem in der Verfügung drückt sich Verständnis aus für die übeln Lebensumstände der in ihrer Art gewiss ehrbaren, aber eben mit dem Makel der Heimatlosigkeit behafteten Familie Bohni. Das zeigt sich darin, dass man dem erkrankten Kinde ärztliche Hilfe zuteil werden liess und bis zu dessen Genesung mit der Wegweisung der Leute zuwartete. Dass die Familie Bohni schliesslich wieder in den Kanton Zürich ab-

geschoben wurde, entsprach dem allgemein geübten Vorgehen und war Vorschrift.

Heimatlose Menschen, die über keinen Heimatschein, keine Ausweisschriften verfügen und sich deshalb nirgends niederlassen dürfen, gibt es heute in der Schweiz keine mehr. In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts, besonders aber in den vorausgegangenen Zeiten, da in den Gemeinden die Möglichkeit der Niederlassung zunehmend eingeschränkt wurde, gab es Tausende, die dieses traurige Schicksal zu tragen hatten.

Die rechtliche und soziale Stellung eines Menschen hing weitgehend davon ab, ob er das (Orts-) Bürgerrecht einer Gemeinde besass. Einerseits bestimmte die aargauische Verfassung 1841 (2) in § 10: «*Alle Staatsbürger sind gleich vor dem Gesetz; daher giebt es im Kanton Aargau keine Vorrechte des Orts, der Geburt, des Standes, der Person und der Familien*» und anderseits — mit dem eben Zitierten in einem gewissen Widerspruch stehend — in § 31: «*Jeder der in irgend einer Gemeinde des Kantons das Ortsbürgerrecht besitzt, ist Staatsbürger.*» Die Ortsbürgergemeinde hatte die ihr angehörenden Bürger zu unterstützen, wenn diese verarmten.

Nach Bronner (3) gab es neben diesem Staatsbürger noch vier Klassen von Kantonseinwohnern, die nicht über ein vollständiges Bürgerrecht verfügten:

- die ewigen Einsassen (Hintersassen), d. h. Leute die schon seit langem in einer Gemeinde wohnten und dort oft über Grundeigentum verfügten, aber aus irgend einem Grunde das Ortsbürgerrecht nicht erworben bzw. nicht erhalten hatten. Sie waren deswegen mindestens teilweise von der Nutzung der Bürgergüter ausgeschlossen. Solchen Gemeindeeinwohnern stand das Einsassenrecht zu, sie besassen — um mit einem modernen Worte zu reden — die dauernde Niederlassungsbewilligung. Die Wohngemeinde war im

Notfalle unterstützungspflichtig. Die ewigen Einsassen erhielten mit dem Einbürgerungsgesetz 1838 unentgeltlich das volle Bürgerrecht.

- die Landsassen. Sie stammten aus einer der früheren, nun mehr den Kanton Aargau bildenden Landschaften und besassen das kantonale Landrecht, aber kein Gemeindebürgerrecht. Diese Leute waren in den Gemeinden bloss geduldet und zählten zu den Heimatlosen. Zu deren Unterstützung bestand ein Landsassenfonds.
- die Heimatlosen im eigentlichen Sinne. Das waren Menschen, die aus irgend einem Grunde ihr Bürgerrecht, z. B. wegen unehelicher Geburt, Aussetzung (Findelkinder!), Eheschliessung ohne obrigkeitliche Bewilligung, Religionsänderung, Kriegsdienst in nicht kapitulierten (obrigkeitlich anerkannten) Regimentern, entweder nie erhalten oder verloren hatten. In diese Kategorie gehörten die zahlreichen zugewanderten Fremden, die Fahrenden und die besondere Volksgruppe der Zigeuner.
- die Juden — in den beiden Korporationen Endingen und Lengnau zusammengefasst — galten dort als ewige Einsassen. Sie besassen aber kein Gemeinde- und Kantonsbürgerrecht, mithin auch keine politischen Rechte, ausserdem waren sie mancherlei anderen Beschränkungen unterworfen. Endgültig beseitigt wurde die Diskriminierung der Juden 1863/77.

Unter den Heimatlosen gab es manche ehrbare und in ihrer Art tüchtige Leute, die sich den Lebensunterhalt mit irgendeinem der schweifenden Lebensweise angepassten Handwerk, etwa als Korbmacher, Kessler, Kacheliflicker, Besenbinder beschafften. Zu einem grossen Teil aber waren es Bettler, Vaganten, verkommene ausgediente Soldaten und Handwerksburschen, Gesindel, wie man sagte, oder im modernen

Sprachgebrauch Ausgeflippte. Dazu kamen die Kriminellen. Diese Leute entzogen sich einer geregelten Arbeit und waren eine wahre Landplage, zumal sie oft in Banden die Dörfer und besonders die Einzelhöfe heimsuchten und unter Drohungen Lebensmittel und Geld erpressten und überdies stahlen, was ihnen unter die Finger kam.

Während langer Zeit, bis ins 19. Jahrhundert hinein, wusste man sich dieser Heimatlosen nicht anders zu erwehren, als durch Bettlerjagden und Ausweisung. Das half wenig oder nichts. Noch 1837 heisst es im Rechenschaftsbericht der Regierung (4):

«Mehr hatten die Behörden mit der bedauernswürdigen Klasse der Heimathlosen zu thun, welche, von der bürgerlichen Gesellschaft geächtet, schwer unter der Last dieser Acht leidet, aber durch Gewohnheit sich das Schlimme zur zweiten Natur gemacht hat und das Drückende der Lage nicht nur ohne Klage leidet, sondern eine Veränderung der Verhältnisse im Allgemeinen nicht wünscht ... Bei den gegenwärtigen Verhältnissen blieb dem Polizei-Departement nichts übrig, als im abgewichenen Jahr, wie früher, die Heimathlosen, welche aus den Nachbarkantonen und aus dem Grossherzogthum Baden in den hiesigen Kanton kamen oder demselben zugeschoben wurden, bei Betreten wieder dorthin führen zu lassen, woher sie gekommen waren.»

Abhilfe versprach der Weg, den Heimatlosen eine Heimatgemeinde und damit ein Bürgerrecht, gleichbedeutend mit der Aushändigung von Schriften und Unterstützungsmöglichkeit, zu verschaffen. Das war am ehesten möglich für die Landsassen und jenen Teil der Heimatlosen, von denen man die Herkunft in Erfahrung bringen konnte. Der Rechenschaftsbericht 1842 sagt hiezu (5):

«Inzwischen hat die Revision der Heimathlosen- und Landsassenverzeichnisse mit Hülfe der für die Auswärtswohnenden angesprochenen betreffenden Regierungen theilweise beendigt werden können. Dem Aargau fremde Personen wurden ausgemustert; für die Aargauer hingegen fand eine allgemeine Erneuerung ihrer Schriften statt, die alljährlich wieder zur Kontrollirung einzureichen sind. Die Verfügung, dass jedes Individuum mit Ausnahme der Eheleute einen besondern Heimathschein haben muss, kann die fortwährende Ueberwachung der Personen und ihres Aufenthaltes nur zweckmässig erleichtern.»

Zwischen einem Teil der Kantone bestanden Konkordate über das Armenwesen und die Behandlung der Heimatlosen (6). Verbindliche, für die ganze Schweiz geltende Regelungen kannte man damals nicht. Remedur schafften die kantonalen Gesetze aus den Jahren 1829, 1838 und insbesondere dasjenige vom Jahre 1847, betreffend die Einbürgerung der ewigen Einwohner, Landsassen und Heimatlosen. Gestützt darauf wurden solche Leute den Gemeinden im Verhältnis der Finanzkraft und der Seelenzahl der Ortsbürger zur Aufnahme in das Bürgerrecht zugewiesen (7). Die fremden Heimatlosen versuchte man an den Landesgrenzen zurückzuweisen, oder wies sie aus, wenn sie auf Kantonsgelände angehalten wurden.

Eine zwar nützliche, aber menschlich harte Massnahme war die Trennung der Kinder von ihren umherschweifenden Eltern. Aus den Rechenschaftsberichten 1837 (4) und 1842 (5) seien hiezu die nachstehenden Zitate angeführt:

«So lange es nicht gelingt, den vagierenden Aeltern die Kinder zu entreissen, mit welchen sie im Durchschnitt reichlich gesegnet sind, und aus diesen nützlichen Staatsbürger zu erziehen, dürften auch alle Massnahmen und Vorkehrungen eitel

sein, welche von Behörden, und wenn selbst diese allgemein im grössten Einverständnis handelten, getroffen und mit grossem Kostenaufwand ausgeführt worden . . .»

«Die durchgängig schlechte Erziehung und Beschulung der Heimathlosen- und Landsassen-Kinder nöthigte zur Beibehaltung der bisher beobachteten Trennung der Familien. Die jüngern Kinder wurden verkostgeldet, die ältern, arbeitsfähigen zu Handwerkern in die Lehre gegeben, die Eltern dagegen — wenn verdienstfähig — sich selbst überlassen, und wenn sie durch Alter, Gebrechen oder andere Umstände verdienstunfähig geworden, in der Regel in die bessern Gemeind-Armenhäuser untergebracht; so z. B. sind in denjenigen von Beinwyl, Birrwyl, Reinach, Zewyl, Buchs und Suhr zusammen 7 Individuen gegen Kostgeldvergütung versorgt. Es hat dieses u. a. das Gute, dass manches noch arbeitsfähige Individuum zur Arbeit verhalten wird und sich lieber selbst zu helfen sucht, als dass es in ein Armenhaus geht.»

Das Heimatlosenproblem wurde in der Schweiz — soweit eine rechtliche Lösung möglich war — erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts geregelt. Den Zigeunern ist der Zugang seit 1914 verwehrt. Asoziale Leute, die ausserhalb der Gesellschaft leben wollen oder das von ihrer Charakteranlage her müssen, hat es immer gegeben. Das ist heute so und wird auch in Zukunft nicht anders sein.

Quellennachweis

1. St. A. AG, F. No. 9, Forstwesen, Thek M, 1832—35, Heft 52.
2. Gesetzes-Sammlung für den eidg. Kanton Aargau. Neue revidierte Ausgabe . . . 1. Bd., Obrigkeitliche Buchdruckerei, Aarau, 1846.

3. *Bronner, F. X.*, 1844: Der Kanton Aargau, historisch, geographisch, statistisch geschildert. 1. Bd., 524 S., Huber, St. Gallen und Bern.

Ausserdem sei verwiesen auf:

Müller, J., 1870: Der Aargau. Seine politische, Rechts-, Kultur- und Sitten-Geschichte. 1. Bd., 620 S., Schulthess, Zürich und Christen/Sauerländer, Aarau.

derselbe, 1871: ... 2. Bd., 423 S.

Halder, N., 1953: Geschichte des Kantons Aargau 1803—1953 (—1830). 367 S., Neue Aargauer Zeitung, Aarau.

Feller, R., 1955: Geschichte Berns III. Bd., 773 S., Lang, Bern.

4. Rechenschafts-Bericht des Kleinen Rethes an den Grossen Rath des Kantons Aargau pro 1837. Obrigkeitliche Buchdruckerei, Aarau, 1838.
5. Rechenschafts-Bericht 1842, Aarau, 1844. (S. 67)
6. Gesetzes-Sammlung ... 2. Bd., ... Aarau, 1847. No. 190, Ertheilung von Heimathrechten an die schweizerischen Heimathlosen, A. Haupt-Konkordat 1819, B. Vollziehung des Heimathlosen-Konkordates 1828, C. Ergänzungs-Konkordat 1844 (S. 147 f).
7. siehe 6. Ausserdem: Gesetzes-Sammlung ... 3. Bd., ... Aarau, 1848 (S. 599 f).
8. siehe 5 (S. 68).